

Die Staatssekretärin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55070
Telefax +49 351 564-55030

Herren
Oberbürgermeister und
Landräte
im Freistaat Sachsen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

- per E-Mail -

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
15-0512/6/254-2022/52465

nachrichtlich:

Dresden,
17. März 2022

Sächsischer Landkreistag e. V.
Käthe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
Glacisstraße 3
01099 Dresden

- per E-Mail -

Vollzug der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 17. März 2022 (SächsGVBl. S. 214)

Sehr geehrte Herren,

am 18. März 2022 tritt die neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung mit folgenden wesentlichen Änderungen in Kraft:

- Aufhebung der Beschränkungen für Versammlungen,
- Aufhebung der Kontaktbeschränkungen,
- Geltung der 3G-Regel (Zugang für Geimpfte, Genesene oder Getestete) für alle Sport-, Kultur- und Freizeitveranstaltungen unabhängig von der Besucherzahl,
- die 2Gplus-Regel (Zugang für Geimpfte oder Genesene mit Test) bleibt weiterhin für Diskotheken und Clubs sowie die Prostitution bestehen,
- vollständige Aufhebung der Pflicht zur Kontakterfassung.

Diese Verordnung nimmt bereits die Schutzmaßnahmen vorweg, die nach Inkrafttreten des geänderten Infektionsschutzgesetzes ab dem 19. März 2022 zulässig sein werden. Dies ist erforderlich, um auf der Grundlage einer Übergangsvorschrift im neuen Infektionsschutzgesetz die aktuellen Maßnahmen über den 19. März hinaus fortgelten zu lassen. Aufgrund der Befristung für

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Schutzmaßnahmen nach dem aktuellen Infektionsschutzgesetz bis zum 19. März 2022 kann diese Verordnung allerdings nur bis zu diesem Termin gelten. Nach Inkrafttreten des geänderten Infektionsschutzgesetzes am 19. März 2022 wird die Geltungsdauer dann durch eine Änderungsverordnung bis zum 2. April 2022 verlängert.

Zur Akzeptanz der landesweiten Regelungen ist es erforderlich, auch die Sanktionierung von Verstößen nach landesweit möglichst einheitlichen Maßstäben vorzunehmen. Dem dient der als **Anlage** beigefügte Bußgeldkatalog, der bei der Ausübung des Ermessens durch die zuständige Behörde ermessensleitend zu berücksichtigen ist. Soweit die Änderungen bußgeldbewehrt sind, wurde der Katalog entsprechend ergänzt.

Der Katalog legt daher Regelsätze für die Bußgeldhöhe fest. Diese Regelsätze gelten für den erstmaligen Verstoß und sind bei jedem weiteren Verstoß jeweils zu verdoppeln.

Bei fahrlässiger Begehung oder geringfügigen Verstößen gegen die Verordnung sollen die Regelsätze halbiert werden. Soll bei geringfügigen Verstößen ein Verwarngeld nach § 56 OWiG erhoben werden, so soll dieses 50,00 EURO nicht unterschreiten.

Mit freundlichen Grüßen



Dagmar Neukirch

Anlagen:
Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 17.03.2022
Bußgeldkatalog